



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**fbeit**

FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK  
UND INFORMATIONSTECHNIK

## **Zulassungsordnung**

### **Electrical Engineering and Information Technology - international Master**

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.01.2012

zuletzt geändert am 08.05.2018

Änderungen gültig ab 05.12.2018

## Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich .....	2
§ 2	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 3	Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das 4-semesterige Studium.....	2
§ 4	Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das 3-semesterige Studium .....	2
§ 5	Zulassungskommission .....	3
§ 6	Bewerbungsverfahren, Zulassung.....	3
§ 7	Zulassungsschreiben / Bescheide .....	4
§ 8	Fristen für das 4-semesterige Studium.....	4
§ 9	Fristen für das 3-semesterige Studium .....	4
§ 10	Inkrafttreten .....	4
Anhang	Bewertungsformular .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung von Studierenden für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology – international des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt.

## § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bewerber/innen müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind.
- (2) Die Bewertung stellt die fachliche Eignung des Bewerbers / der Bewerberin fest, insbesondere auf der Basis von
  - a) geeigneten elektrotechnischen Kenntnissen und
  - b) geeigneten mathematischen Kenntnissen und
  - c) geeigneten informationstechnischen Kenntnissen
 die durch das Modulhandbuch des Studiengangs vorgegeben werden und die durch
  - d) Notenspiegel (TOR) und ggf. Auszeichnungen oder
  - e) einschlägige berufliche Erfahrungen oder
  - f) einschlägige Schulungsmaßnahmen
 nachgewiesen werden.
- (3) Eine Zulassung setzt ausreichende Englischkenntnisse voraus, die durch ein Zertifikat nachgewiesen werden müssen. Die für die Zulassung gültigen Zertifikate und Leistungsniveaus werden auf der Internetseite des Studiengangs publiziert.
- (4) Die Bewertung wird in einem Bewertungsbogen (siehe Anhang) dokumentiert.

## § 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das 4-semesterige Studium

- (1) Mindestvoraussetzung für die Zulassung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelorstudium gemäß § 2 und folgender Kriterien
  - a) 6 Semester Bachelor der Elektrotechnik oder ein gleichwertiger fachlich geeigneter Abschluss
  - b) mit 180 CP nach ECTS oder vergleichbarem Lernaufwand
- (2) Für die Anerkennung des Abschlusses nach Abs. 1 ist grundsätzlich eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:
  - a) Anerkennung gemäß der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (z.B. Anabin Datenbank)
  - b) Partnerschaftsabkommen mit der Hochschule Darmstadt
- (3) In Einzelfällen kann von der Bewertung nach Abs. 2 abgewichen werden. In diesen Fällen ist für die Anerkennung auch eine positive fachliche Prüfung des Studiengangs nach § 2 durch die Zulassungskommission des Fachbereichs möglich.
- (4) Weiterhin werden die einschlägigen Empfehlungen der HRK bzgl. staatenpezifischer Regelungen (z.B. APS Verfahren) berücksichtigt.

## § 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das 3-semesterige Studium

Mindestvoraussetzung für die Zulassung ist ein gemäß § 2 qualifiziert abgeschlossenes Bachelorstudium der Elektrotechnik der Hochschule Darmstadt oder ein gleichwertiger fachlich geeigneter Abschluss mit 210 CP gemäß ECTS sowie mindestens 15CP aus Praxisphasen (gemäß § 7 Abs. 1 ABPO).

## § 5 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat benennt eine Zulassungskommission.
- (2) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber durch die Zulassungskommission geprüft und bewertet. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 2, § 3 und § 4.
- (3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassungsentscheidung wird dokumentiert.
- (4) Die Kommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  - a) Studiengangsleiter/in des Masterstudiengangs, der/die auch den Vorsitz führt
  - b) Prüfungsausschussvorsitzende/r des Masterstudiengangs
  - c) Jeweils mindestens ein(e) gewählte/r Lehrende/r und Stellvertreter/in aus den angebotenen Vertiefungsrichtungen

## § 6 Bewerbungsverfahren, Zulassung

- (1) Das Bewerbungsverfahren wird über das Online Portal des Fachbereichs abgewickelt.
- (2) Zuständig für die Abwicklung des Verfahrens ist die Zulassungskommission.
- (3) Der/die Bewerber/in hinterlegt seine/ihre persönlichen Daten und stellt zunächst folgende Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung:
  - a) Hochschulabschlusszeugnis
  - b) Notenspiegel (TOR) des Bachelors
  - c) Aussagekräftiger Lebenslauf
  - d) Sprachzertifikate
  - e) Bewerbungsschreiben
- (4) Ergänzend haben internationale Bewerber/innen folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) Pass
  - b) Empfehlungsschreiben
- (5) Die Leitung der Zulassungskommission stellt den Prozessablauf sicher. Insbesondere
  - a) stellt sie sicher, dass die Bewerber vollständige Unterlagen einreichen,
  - b) verteilt sie die Bewerbungen an die Mitglieder der Zulassungskommission nach fachlichen Kriterien,
  - c) organisiert sie regelmäßige Sitzungen der Zulassungskommission zur Festlegung der Zulassungsentscheidungen
- (6) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind für die Prüfung der Dokumente zuständig. Bei Rückfragen kommunizieren sie mit den Bewerber/innen.
- (7) Die Zulassungskommission trifft auf Basis der eingereichten Dokumente eine fachliche Zulassungsentscheidung. Folgende Entscheidungen sind möglich:
  - a) Zulassung
  - b) Zulassung unter Vorbehalt
  - c) Ablehnung
- (8) Die Entscheidung wird im Bewertungsformular (siehe Anhang) dokumentiert.
- (9) Unvollständige oder fehlerhafte Bewerbungen werden abgelehnt.

- (10) Zulassung: Der/die Bewerber/in erhält eine positive Zwischeninformation durch die Leitung der Zulassungskommission und wird aufgefordert, seine/ihre Unterlagen als beglaubigte Kopie schriftlich einzureichen. Folgende Formen der Beglaubigung werden akzeptiert:
- Beglaubigung durch eine deutsche diplomatische Vertretung im Ausland
  - Notarielle Beglaubigung
  - Direkte Einreichung der Unterlagen in einem versiegelten Umschlag durch die verleihende Hochschule
- (11) Zulassung unter Vorbehalt: Dies ist eine Zulassung mit Immatrikulationshindernis bei bestimmten fehlenden Unterlagen. Der/die Bewerber/in wird aufgefordert, fehlende Dokumente bis spätestens zur Einschreibung nachzureichen. Ggf. wird der/die Bewerber/in verpflichtet, zusätzliche Auflagen nach Studienbeginn zu erfüllen.
- (12) Ablehnung: Der/die Bewerber/in wird von der Leitung der Zulassungskommission auf elektronischem Wege über die Ablehnung informiert.
- (13) Nach Erhalt der schriftlichen Dokumente erfolgt eine abschließende Dokumentenprüfung durch die Leitung der Zulassungskommission.

## § 7 Zulassungsschreiben / Bescheide

- Das Zulassungsschreiben wird vom Student Service Center nach erfolgter positiver Prüfung der Entscheidung der Zulassungskommission nach § 5 Abs. 3 und § 6 erstellt. Das Schreiben wird dem/der Bewerber/in auf einem geeigneten postalischen Wege zugestellt. Das Schreiben wird in deutscher und in englischer Sprache erstellt.
- Bei Bedarf werden dem/der Bewerber/in weitere Bescheide (z.B. für den Visumsantrag) auf Anforderung durch die Leitung der Zulassungskommission bereitgestellt.

## § 8 Fristen für das 4-semesterige Studium

- Die Bewerbungsfristen werden in Abstimmung zwischen Studiengangsleitung und Student Service Center festgelegt.
- Eine Zulassung für das 4-semesterige Studium erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester.

## § 9 Fristen für das 3-semesterige Studium

- Die Bewerbungsfristen werden in Abstimmung zwischen Studiengangsleitung und Student Service Center festgelegt.
- Eine Zulassung für das 3-semesterige Studium kann sowohl zum Sommer- wie auch zum Wintersemester erfolgen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch am 10.01.2012

Darmstadt, 08.05.2018

---

Prof. Dr. Antje Wirth  
Name, Studiendekanin

---

Unterschrift

---

**Anhang Bewertungsformular****Bewerbernummer:** [.....]**Name:** [.....]**Unterlagen:**

Studienabschluss	<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom <input type="checkbox"/> Master <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> n. vhd. <input type="checkbox"/> Zeugnis (provisional oder final) liegt vor Jahr des Studienabschlusses [Jahr.....]
Englischnachweis	<input type="checkbox"/> TOEFL, [Score] <input type="checkbox"/> IELTS, [Score] <input type="checkbox"/> sonstige [Score] <input type="checkbox"/> ungenügend <input type="checkbox"/> n. vhd.
	<input type="checkbox"/> B2-Kurs der h_da bestanden (nur für interne Bewerber)

**Kenntnisse/Berufstätigkeit/Abschluss/Hochschulstatus:**

<input type="checkbox"/>	Elektronik-/ Elektrotechnik-Studium; speziell: [benennen.....]
<input type="checkbox"/>	Andere Studienrichtung [benennen.....]
<input type="checkbox"/>	Mathematische Kenntnisse [Kommentar.....]
<input type="checkbox"/>	Programmierkenntnisse [Kommentar.....]
<input type="checkbox"/>	Berufstätigkeit [Kommentar.....]
Weitere fachliche Kenntnisse	[Kommentar.....]
Gutachten	[Kommentar.....]
Hochschulstatus	<input type="checkbox"/> H+ <input type="checkbox"/> H+/- <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> deutsche Hochschule
Qualität Abschluss	<input type="checkbox"/> First Class <input type="checkbox"/> First Class with Distinction <input type="checkbox"/> Honours <input type="checkbox"/> Anderer [benennen.....]

**Entscheidung Fachbereich:**

<input type="checkbox"/>	Zulassen
<input type="checkbox"/>	Zulassen unter Vorbehalt; fehlende Unterlagen: [benennen.....]
<input type="checkbox"/>	Nicht zulassen

**Begründung/Bemerkungen:** [Kommentar.....]

Datum, Name, Unterschrift